

Bundesarbeitsgericht
Erster Senat

Urteil vom 27. Januar 2026
- 1 AZR 148/24 -
ECLI:DE:BAG:2026:270126.U.1AZR148.24.0

I. Arbeitsgericht Mönchengladbach

Urteil vom 26. April 2023
- 4 Ca 1865/22 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 5. Juni 2024
- 12 Sa 512/23 -

Entscheidungsstichworte:

Betriebsvereinbarung - fehlender Betriebsratsbeschluss

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 1 AZR 147/24 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



1 AZR 148/24
12 Sa 512/23
Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Januar 2026

URTEIL

Metze, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlussberufungsbeklagte und
Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter, Anschlussberufungskläger und
Revisionsbeklagter,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2026 durch die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Gallner, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Rinck, den Richter am Bundesarbeitsgericht Pessinger sowie die ehrenamtliche Richterin Wankel und den ehrenamtlichen Richter Mertz für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Juni 2024 - 12 Sa 512/23 - wird zurückgewiesen.
2. Der Tenor des Berufungsurteils wird in Nr. 2 hinsichtlich des Datums wegen offenkundiger Unrichtigkeit nach § 319 ZPO dahingehend berichtigt, dass es lautet „1. März **2030**“.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Entscheidung in dem Parallelverfahren - 1 AZR 147/24 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 555 Abs. 1, § 313a Abs. 1 ZPO).

1

Gallner

Pessinger

Rinck

Wankel

Mertz